



IN DIESER AUSGABE

1. Umwandlung in Gesetz und Änderungen des Dekretes „Cura Italia“
(Gesetz Nr. 18/2020)

1

Umwandlung in Gesetz und Änderungen des Dekretes „Cura Italia“ (Gesetz Nr. 18/2020)

Für MwSt.-Subjekte

Das „Cura Italia“ genannte Dekret vom vergangenen 17. März 2020 wurde in das Gesetz Nr. 27 vom 24. April 2020 umgewandelt, veröffentlicht im staatlichen Amtsblatt Nr. 110 vom 29. April 2020.

Das Umwandlungsgesetz hat die vorherigen Bestimmungen bestätigt, aber auch einige Änderungen eingeführt. In der Folge zusammengefasst die wichtigsten Neuerungen im Bereich Arbeitsrecht:

a) Integrationskasse

Für die ordentliche Integrationskasse wurde eine noch vereinfachtere Prozedur eingeführt: die Beachtung des Konsultationsverfahrens und Information der Gewerkschaften, wie von Gesetzesdekret Nr. 148/2015 geregelt, ist nicht mehr obligatorisch, so wie auch die (ggf. auch telematische) Informations-, Konsultations- und gemeinsame Prüfungspflicht weggefallen ist, die im Dekret Cura Italia aufrecht erhalten worden war (wobei diese Neuerung natürlich nur für die Anträge bedeutend ist, die nach dem Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes eingereicht werden).

b) Begünstigte Arbeitnehmer

Das Dekret Cura Italia hatte die verschiedenen Sozialmaßnahmen auf die zum 23. Februar 2020 bereits beschäftigten Arbeitnehmer beschränkt. Diese Bestimmung ist jedoch durch Art. 41 des sog. „Liquiditätdekretes“ (Gesetzesdekret Nr. 23 vom 8. April 2020) als überholt zu betrachten, da letzteres die Leistungen der ordentlichen Lohnintegrationskasse, der ordentlichen Unterstützungszahlung und der Sonderintegrationskasse mit dem Verwendungszweck „COVID-19 nazionale“ auch auf die zwischen dem 24. Februar 2020 und dem 17. März 2020 neu eingestellten Arbeitnehmer ausdehnt.

c) Subjekte der ehemaligen „Roten Zone“

Die Arbeitgeber mit Produktionssitz in einer der Gemeinden der ehemaligen Roten Zone gem. Präsidialdekret DPCM vom 1. März 2020 (d.h. Bertinico, Casalpusterlengo, Castelgerundo, Castiglione D'Adda, Codogno, Fombio, Maleo, San Fiorano, Somaglia, Terranova dei Passerini, Vo') sowie die Arbeitgeber, die in diesen Gemeinden wohnhafte oder niedergelassene Arbeitnehmer beschäftigen, können zusätzliche Zeiträume der Lohnergänzung bis zu höchstens drei weitere Monate beantragen.

Die Regionen Lombardei, Veneto und Emilia-Romagna können die Vergütung der Sonderintegrationskasse für einen zusätzlichen Zeitraum von höchstens vier Wochen anerkennen, zu Gunsten der Arbeitgeber mit in diesen Regionen liegenden Produktionsstätten sowie solchen, deren derzeitige Arbeitnehmer in einer dieser Regionen wohnhaft oder niedergelassen sind.

d) Befristete Arbeitsverträge

Die Arbeitgeber, die auf eine der vorgenannten Sozialmaßnahmen zurückgreifen, können die befristeten Arbeitsverträge (einschließlich der Leiharbeitsverträge) erneuern oder verlängern, in Abweichung von den hierfür gesetzten Einschränkungen und beschränkt auf den Zeitraum der Sozialmaßnahmen zur Bekämpfung des Covid-19-Notfalls (und folglich vom 23. Februar 2020 bis zum 31. August 2020).

e) Kündigungen

Bestätigt werden sowohl das Verbot der Einleitung von Kollektivkündigungen gem. Gesetz Nr. 223/1991 (sowie die Aufhebung der selben, falls diese nach dem 23. Februar 2020 eingeleitet wurden) als auch das Verbot individueller Kündigungen aus gerechtfertigtem objektivem Grund, die bereits im Dekret Cura Italia für einen Zeitraum von 60 Tagen ab Inkrafttreten desselben (bzw. ab dem 17. März 2020) enthalten waren. Das Umwandlungsgesetz führt aus, dass das Kündigungsverbot dann nicht Anwendung findet, wenn „das vom Rücktritt betroffene Personal, das im Auftrag eingesetzt war, wieder eingestellt wird in Folge des Eintritts eines neuen Auftraggebers kraft des Gesetzes, des nationalen Tarifvertrags oder einer Klausel des Werkvertrags“.

Zu beachten ist, dass diese Bestimmung anlässlich der nächsten Gesetzeserlasse weiter verlängert werden könnte.

Die Kanzlei steht für eventuelle Rückfragen selbstverständlich zur Verfügung.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/cookie/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

